

9368/AB
Bundesministerium vom 25.03.2022 zu 9568/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.077.208

Wien, 24.3.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage **Nr. 9568/J des Abgeordneten Erwin Angerer und weiterer Abgeordneter betreffend Ende des behördlichen Contact-Tracings** wie folgt:

Frage 1:

- *In welchen Bundesländern wird das Contact-Tracing nur noch eingeschränkt durchgeführt und wie?*

Mein Ressort gibt mit dem Dokument „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung“ Regelungen für das nationale Contact Tracing vor. Darin ist auch ein Leitfaden für die Priorisierung in der Kontaktpersonennachverfolgung enthalten.

Bei den aktuell sehr hohen Fallzahlen ist es im Moment in den meisten Bundesländern notwendig zu priorisieren. Einzelne Bundesländer melden, dass es im Kontaktpersonenmanagement zu Verzögerungen kommt. Da diese Verzögerungen

abhängig von der jeweiligen epidemiologischen Lage in den einzelnen Bundesländern sind, können diese sowohl regional als auch zeitlich stark variieren.

Fragen 2 und 3:

- *Wie lauten die Empfehlungen des BMSGPK für Kontaktpersonen?*
- *Sollen sich Kontaktpersonen umgehend nach Bekanntwerden eines positiv getesteten Kontakts isolieren?*
 - a. *Wenn ja, mit welchen arbeitsrechtlichen Konsequenzen ist bei einer freiwilligen Absonderung zu rechnen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Gemäß dem Fachdokument des BMSGPK „Behördliche Vorgangsweise SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung“ (Stand 21.03.2022) sollten Personen, die zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall während der Zeitperiode der Ansteckungsfähigkeit (Ansteckungsfähigkeit besteht in der Regel 48 Stunden vor Symptombeginn bis 10 Tage nach Symptombeginn bzw. bei asymptomatischen Fällen 48 Stunden vor bis 10 Tage nach der Probenentnahme, welche zum positiven Testergebnis geführt hat) Kontakt hatten und von der Behörde als Kontaktpersonen mit Hoch-Risiko-Exposition (Kategorie I-Kontaktperson) eingestuft wurden, behördlich angeordnet verkehrsbeschränkt werden. Das Vorgehen für das Management von KPI sieht eine Verkehrsbeschränkung für 10 Tage nach der Letztexposition und Durchführung einer PCR-Testung nach Identifikation vor. Die PCR-Testung sollte bei nicht ausreichenden Testkapazitäten entfallen. Die Verkehrsbeschränkung umfasst Maskenpflicht außerhalb des privaten Wohnraumes bzw. bei persönlichen Kontakten sowie keine Besuche von Großveranstaltungen, vulnerablen Settings (APHs, Gesundheitseinrichtungen etc.) und Einrichtungen, bei denen nicht durchgehen eine Maske getragen wird (z.B. Gastronomiebetriebe etc.) bis Tag 10 nach Letztexposition. Bei ausreichenden Testkapazitäten kann eine vorzeitige Beendigung der Verkehrsbeschränkung mit einer negativen PCR-Untersuchung frühestens am Tag 5 nach der Letztexposition ermöglicht werden.

Personen, die von der Maskenpflicht befreit sind bzw. der Maskenpflicht nicht unterliegen (Kinder < 6 Jahre, Schwangere etc.), sollten für 10 Tage nach der Letztexposition in häusliche Quarantäne. Eine vorzeitige Beendigung der häuslichen Quarantäne ist mit einer negativen PCR-Untersuchung frühestens am Tag 5 nach der Letztexposition möglich.

Grundsätzlich obliegt die Einschätzung des individuellen Geschehens sowie daraus resultierende Maßnahmensetzung der zuständigen Gesundheitsbehörde.

Bezüglich arbeitsrechtlicher Fragestellungen besteht keine Zuständigkeit meines Ressorts.

Frage 4:

- *Wer übernimmt die (Lohn)Kosten für eine in freiwilliger Quarantäne befindliche Kontaktperson?*

Bezüglich arbeitsrechtlicher Fragestellungen besteht keine Zuständigkeit meines Ressorts.

Frage 5:

- *Warum greift der Kostenersatz des Bundes nur bei behördlicher Absonderung, obwohl das behördliche Contact-Tracing eingeschränkt wird?*

Zur Priorisierung beim Kontaktpersonenmanagement siehe bereits Frage 1.

Die Vergütung des Verdienstentgangs richtet sich nach § 32 Epidemiegesetz 1950 und ist nach den dort normierten Kriterien zu gewähren. In diesem wird auf die behördliche Absonderung abgestellt.

Frage 6:

- *Können Arbeitgeber andere Ansprüche geltend machen und wenn ja, welche?*

Im Epidemiegesetz 1950 und im COVID-19-Maßnahmengesetz sind keine weiteren Entschädigungsmöglichkeiten vorgesehen. Bezüglich der vom BMF ausgegebenen Förderungen besteht keine Zuständigkeit des BMSGPK.

Fragen 7 bis 9:

- *Welche Möglichkeiten haben Arbeitnehmer, wenn der Arbeitgeber eine freiwillige Absonderung als Kontaktperson nicht akzeptiert?*
- *Können Arbeitnehmer gekündigt werden, weil sie sich als Kontaktperson zu einem positiv getesteten Covid -19-Falls weigern, ihren Arbeitsplatz aufzusuchen?*

- *Können Arbeitgeber auf etwaige Urlaubsansprüche oder dergleichen zugreifen, wenn sich Arbeitnehmer dazu entschließen, sich als Kontaktperson freiwillig zu isolieren?*

Bezüglich arbeitsrechtlicher Fragestellungen besteht keine Zuständigkeit meines Ressorts.

Fragen 10 und 11:

- *Können bspw. Kunden im Handel Ansprüche gegen Unternehmen stellen, wenn Angestellte, die als Kontaktpersonen bekannt sind, Tätigkeiten mit Kundenkontakt ausüben?*
- Wenn ja, inwiefern und welche?

Aufgrund mangelnder Zuständigkeit meines Ressorts kann dazu keine Stellungnahme übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

